

**II-7099 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/141-5/92

1010 Wien, den 27. August 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~7500~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
--
Klappe - Durchwahl

3218/AB

1992 -08- 31

zu 3369/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. PETER,
DOLINSCHKE an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales, betreffend Versendung
von Formularen durch die GKK an
gekündigte Arbeitnehmer im Gastgewerbe
(Nr. 3369/J)

Zu den einzelnen Fragen der aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen parlamentarischen Anfrage führe ich nach Einholung von Stellungnahmen sämtlicher Gebietskrankenkassen folgendes aus:

Zu den Fragen 1. und 2.:

Die Tiroler Gebietskrankenkasse hat bis vor einigen Monaten an ausgeschiedene Dienstnehmer einzelner Gastgewerbebetriebe Fragebögen verschickt, die die in der Anfrage zitierten Fragen enthielten. Die Frage 10) des Formulars der Tiroler Gebietskrankenkasse führt neben den Begriffen "im Büro" und "in der Küche" noch folgendes an: "im Service", "in den Zimmern", "überall". Die Versendung dieses Formulars erfolgte nur bei jenen Gastgewerbebetrieben, bei welchen der Beitragsprüfer auffallende Diskrepanzen in den Lohnunterlagen vorfand, die vom Dienstgeber nicht ausreichend erklärt werden konnten. Seit einigen Monaten sind diese Fragen 9) und 10) im gegenständlichen Formular nicht mehr enthalten.

- 2 -

Auch von sämtlichen anderen Gebietskrankenkassen werden keine Formulare an die aus einem Betrieb ausgeschiedenen Mitarbeiter verschickt, die sich nicht nur auf das jeweilige Dienstverhältnis, sondern auch auf andere Mitarbeiter im Betrieb beziehen.

Zu den Fragen 3. und 4.:

Nach § 42 Abs.1 ASVG haben der Dienstgeber, die sonstigen meldepflichtigen Personen und Stellen sowie allfällige Bevollmächtigte dem Versicherungsträger über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände auf Anfrage längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger während der Betriebszeit Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann gemäß § 42 Abs.2 ASVG auf Antrag des Versicherungsträgers die auskunftspflichtigen Personen (Stellen) zur Erfüllung der genannten Pflichten verhalten. Reichen die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht aus, so ist der Versicherungsträger gemäß § 42 Abs.3 ASVG berechtigt, diese Umstände aufgrund anderer Ermittlungen festzustellen. § 358 Abs.1 ASVG zufolge können die Versicherungsträger Parteien, sonstige Beteiligte und Auskunftspersonen zur Feststellung des Sachverhaltes vernehmen. Leistet die einzuvernehmende Person der Ladung keine Folge oder verweigert sie die Aussage, so kann der Versicherungsträger, wenn es sich um eine Verwaltungssache handelt, die für ihren Wohnort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde um ihre Vernehmung ersuchen.

Aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich zweifelsfrei, daß die Gebietskrankenkasse berechtigt ist, zur Feststellung des Sachverhaltes im Bedarfsfall auch ausge-

- 3 -

schiedene Dienstnehmer, und zwar auch hinsichtlich anderer Dienstnehmer sowohl schriftlich als auch mündlich zu befragen. Wenn und soweit also derartige Ermittlungen zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sind sie meiner Auffassung nach datenschutzrechtlich unbedenklich. Die diesbezügliche Rechtsmeinung des Datenschutzrates wäre bei diesem einzuholen.

Die Frage, ob ein Arbeitnehmer verpflichtet ist, diese Formulare auszufüllen, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Ich halte aber fest, daß das ASVG grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung statuiert. Wird dieser nicht nachgekommen, ist ihre Durchsetzung der Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Versicherungsträgers aufgetragen.

Das genannte Formular der Tiroler Gebietskrankenkasse enthielt im übrigen lediglich die Formulierung, es werde um die folgenden Auskünfte "gebeten".

Zu Frage 5.:

Die im genannten Formular gestellte Frage 9) diene einerseits der Feststellung der Versicherungspflicht nicht ordnungsgemäß gemeldeter Beschäftigter und andererseits der genauen und gesetzmäßigen Feststellung des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Entgeltes gemäß § 49 Abs.1 ASVG und der Sonderzahlungen gemäß § 49 Abs.2 ASVG. So ist die Feststellung, welche Dienstnehmer in welchen Tätigkeitsbereichen arbeiten, bei einer umsatzabhängigen Lohnvereinbarung für die Zurechnung von Umsatzprozenten an die einzelnen Dienstnehmer von Relevanz.

Die im Formular enthaltene Frage 10) diene ausschließlich der allfälligen Zurechnung von Umsatzprozenten an den Dienstgeber.

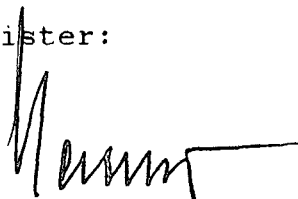
- 4 -

Zur Frage 6.:

Da bei keiner Gebietskrankenkasse in einem Formular eine Frage zum Dienstverhältnis Dritter enthalten ist, besteht kein diesbezüglicher Handlungsbedarf.

Ich möchte jedoch betonen, daß ich derartige Fragen im Hinblick auf das oben Ausgeführte keineswegs für unzulässig halte.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. Welche Gebietskrankenkassen in Österreich verschicken Formulare an die aus einem Betrieb ausgeschiedenen Mitarbeiter, die sich nicht nur auf das jeweilige Dienstverhältnis, sondern auch auf andere Mitarbeiter im Betrieb beziehen?
2. Wenn ja, auf welche Branchen beziehen sich diese Formulare und welche Fragen bezüglich dritter Personen werden darin jeweils gestellt?
3. Sind diese Formulare mit dem Datenschutzgesetz nach Ansicht des Datenschutzrates in Einklang zu bringen?
4. Sind die Arbeitnehmer verpflichtet, diese Formulare auszufüllen? Wenn nein, wird dies in den Formularen unmißverständlich klargestellt?
5. Wofür werden die durch die Formulare gewonnenen Informationen verwendet?
6. Werden Sie dafür sorgen, daß alle Fragen, die die Dienstverhältnisse Dritter betreffen, aus derartigen Formularen entfernt werden?